

Reglement Elektrizität der Dorfkorporation Schwarzenbach

Reglement über die allgemeinen Bedingungen
für die Lieferung elektrischer Energie,
die Netznutzung und den Netzanschluss

vom 1. Januar 2026



Dorfkorporation
Schwarzenbach

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Rechtsform, Verwaltung und Vollzug	4
Art. 3	Vertragsverhältnisse	5
Art. 4	Technische Bestimmungen	5
Art. 5	Abweichende Bestimmungen	5
Art. 6	Eigentümer / Kunden des EVU	5
II.	Kundenverhältnis	7
Art. 7	Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 8	Elektrizitätsbezug bei Dritten	7
Art. 9	Aufnahme Elektrizitätslieferung	7
Art. 10	Verwendung der Elektrizität	7
Art. 11	Elektrizitätsabgabe an Dritte	7
Art. 12	Einsicht in Unterlagen	8
Art. 13	Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 14	Kostentragung	8
Art. 15	Weitere Bestimmungen	8
Art. 16	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	9
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	9
Art. 17	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	9
Art. 18	Daten- und Signalübertragung	9
Art. 19	Datenschutz und Datenaustausch	9
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	10
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	10
Art. 22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	11
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	11
Art. 24	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	11
Art. 25	Personen- oder Brandgefahr	12
Art. 26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	12
Art. 27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	12
Art. 28	Haftung bei Kundenverschulden	12
IV.	Netzanschluss	13
Art. 29	Grundsatz	13
Art. 30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	13
Art. 31	Meldewesen	13
Art. 32	Bewilligungsanforderungen	13
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	14
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	14
Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	14
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	15
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	15
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	15
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	15
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	16
Art. 41	Erstellung von Anlagen	16
Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	16
Art. 43	Transformatorenstationen	16
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorenstation	17
Art. 45	Temporäre Anschlüsse	17
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	17
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung	17
V.	Messeinrichtungen	18
Art. 48	Eigentum und Einbau	18
Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage	18
Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	18
Art. 51	Unterzähler	18
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	19
Art. 53	Toleranzen	19
Art. 54	Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	19
Art. 55	Feststellung Elektrizitätverbrauch oder -einspeisung	19
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	19

Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	19
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	19
Art. 59	Elektrizitätsverluste	19
VI.	Tarife, Beiträge und Gebühren	20
Art. 60	Grundsatz	20
Art. 61	Vollzugsbestimmung	20
Art. 62	Berechnung Netznutzung	20
Art. 63	Berechnung Elektrizitätstarife	20
Art. 64	Tarifarten	20
Art. 65	Gültige Elektrizitätstarife	20
Art. 66	Abgabe an das Gemeinwesen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 67	Anschlussbeiträge	21
Art. 68	Anschlussleitungen auf privatem Grund	21
Art. 69	Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	21
Art. 70	Umlegung oder Änderung Leitungen oder Anlagen Dritter	21
Art. 71	Weitere Gebühren	21
VII.	Rechnungsstellung und Inkasso	22
Art. 72	Feststellung Verbrauch	22
Art. 73	Rechnungsstellung und Zahlung	22
Art. 74	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	22
Art. 75	Zahlungsverzug und Kostentragung	22
Art. 76	Rechnungskorrektur bei Fehlern	22
Art. 77	Verweigerung von Zahlungen	22
Art. 78	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	22
Art. 79	Grundpfandrecht	22
VIII.	Öffentliche Beleuchtung	23
Art. 80	Grundsatz	23
Art. 81	Aufstellung	23
Art. 82	Unterhaltsarbeiten	23
Art. 83	Kostentragung	23
IX.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	24
Art. 84	Bussen	24
Art. 85	Rechtsmittel	24
Art. 86	Aufhebung bisheriges Recht	24
Art. 87	Vollzugsbeginn	24
Art. 88	Übergangsbestimmungen	24
Abkürzungsverzeichnis		25

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit des Reglements zu begünstigen, werden jeweils die männlichen Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für alle Geschlechter.

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Schwarzenbach erlässt gestützt auf Art. 37 der Korporationsordnung¹ als Reglement über die allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, die Netznutzung und den Netzausbau (Elektrizitätsreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen und
Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzausbau, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsachweise² der Elektrizitätsversorgung der Dorfkorporation Schwarzenbach (nachfolgend EVU) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilernetz des EVU angeschlossen sind.

Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und ihren Kunden.

Art. 2

Rechtsform, Verwaltung
und Vollzug

Die Dorfkorporation Schwarzenbach ist ein unselbständiges Unternehmen öffentlichen Rechts ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigener Rechnung.

Der Verwaltungsrat leitet das EVU, soweit dies nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement anderen Organen übertragen ist.

Der Verwaltungsrat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates an. Die technische Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung haben beratende Stimmen.

Der Verwaltungsrat kann dem EVU weitere Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zuweisen, insbesondere Telekommunikationsaufgaben (z.B. Glasfaser-Netz-Infrastruktur), öffentliche Beleuchtung, Stromproduktion und Energielieferung ausserhalb des Korporationsgebietes des EVU.

Der Verwaltungsrat wählt die Kommission auf Amts dauer, welche mit derjenigen des Verwaltungsrates übereinstimmt, und die Betriebsleitung des EVU.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören:

- a) Vorbereitung von Reglementen und Gebührentarifen des EVU zuhanden des Verwaltungsrates;
- b) Erarbeitung der mittel- und langfristigen technischen und finanziellen Planung des EVU zuhanden des Verwaltungsrates;
- c) Werterhaltung der Mobilien und Immobilien des EVU durch Planen und Ausführen von Instandhaltungsmassnahmen.

Der Verwaltungsrat vollzieht dieses Reglement. Er ist befugt, Ausführungsvorschriften und Anhänge, im Sinne einer Verordnung, zu diesem Reglement zu erlassen. Der Verwaltungsrat ist die Instanz bei Einsprüchen.

¹ Korporationsordnung der Dorfkorporation Schwarzenbach

² Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsachweise» gemeint.

Vertragsverhältnisse

Art. 3

Der Verwaltungsrat kann mit öffentlich-rechtlichem Vertrag individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegebeneheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
- b) für das EVU ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zuständigkeit und kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an das EVU übertragen.

Technische Bestimmungen

Art. 4

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE) und den Werkvorschriften³ des EVU ergeben.

Der Verwaltungsrat regelt die Details zum Neuanschluss in einer Vollzugsverordnung.

Abweichende Bestimmungen

Art. 5

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Elektrizitätsbezugs, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie Installation von temporären Netzanschlüssen kann der Verwaltungsrat von diesem Reglement abweichende Bestimmungen anordnen.

Eigentümer / Kunden des EVU

Art. 6

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte.

Als Kunden gelten:

- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG⁴ (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).
- b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Lieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz des EVU nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
- c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes des EVU: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen privatrechtlichen Energieliefervertrag mit dem EVU abschliessen.
- d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz des EVU die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.

³ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz).

⁴ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

Eigentümer /
Kunden des EVU

- e) Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallatio- nen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- f) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete ist der Liegenschaftseigentümer der Kunde.
- g) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemein- verbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen ist der Lie- genschaftseigentümer der Kunde.
- h) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.
- i) Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist gegenüber dem EVU ein Ansprechpartner zu bestimmen. Die Messeinrichtung ist auf den Ansprechpartner registriert und mit diesem besteht das Rechts- verhältnis. Der ZEV wird in Bezug auf die Netznutzung, der Energielie- ferung / Rücklieferung wie ein einzelner Kunde behandelt.

II. Kundenverhältnis

Art. 7

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des EVU, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Kündigung.

Art. 8

Elektrizitätsbezug bei Dritten

Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG⁵ bzw. StromVV⁶ Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit dem EVU einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.

Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich dem EVU mitzuteilen:

- a) Neuer Lieferant
- b) Gewünschter Lieferbeginn
- c) Dauer der Lieferung
- d) Bezugsprofil
- e) Modalitäten des Energiedatenmanagements
- f) Abrechnung

Das EVU kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Lieferung durch das EVU als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einem angemessenen Zuschlag verrechnet.

Art. 9

Aufnahme Elektrizitätslieferung

Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen dem EVU und Kunde geregelt sind.

Art. 10

Verwendung der Elektrizität

Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

Art. 11

Elektrizitätsabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des EVU ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter und Verbraucher in gesetzlich vorgesehenen Versorgungszusammenschlüssen mit separaten Verträgen. Die Messung und Verrechnung der effektiv verbrauchten Energie Dritter erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

⁵ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

⁶ SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

Einsicht in Unterlagen	Art. 12 Auf Verlangen des EVU sind ihm bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.
Beendigung des Rechtsverhältnisses	Art. 13 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden: <ul style="list-style-type: none"> a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten. b) Kunden können den Elektrizitätsbezug jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beenden. c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 8 dieses Reglements, ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag, können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
Kostentragung	Art. 14 Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
Weitere Bestimmungen	Art. 15 Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gelten folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> a) Unbenutzte Anlagen, welche vorübergehend keinen Energiebezug ausweisen, bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und sind nicht befreit von der Entrichtung der Grundgebühr. b) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft. c) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Orientierung des EVU zu erfolgen. d) Das EVU behält sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern. e) Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens drei Wochen vor Ausführung schriftlich dem EVU zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

	Art. 16
Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	Das EVU ist frühzeitig im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes, schriftlich oder mündlich zu melden:
	<ul style="list-style-type: none"> a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer; b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter; c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter; d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft.

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

	Art. 17
Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	Dem EVU liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EVU ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.
	Der Verwaltungsrat regelt die Details zur Lastoptimierung (Sperrung) in einer Vollzugsverordnung.
	Art. 18
Daten- und Signalübertragung	Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz des EVU sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind grundsätzlich dem EVU vorbehalten.
	Das EVU kann für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmebewilligungen erteilen.
	Art. 19
Datenschutz und Datenaustausch	Das EVU ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Kunden gemäss dem Datenschutzgesetz ⁷ zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

⁷ sGS 142.1, Datenschutzgesetz (DGS), 20. Januar 2009

Art. 20

Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen Das EVU liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Das EVU hat das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinsbussen infolge Ressourcenmangels;
- c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr durch den Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Bei Belastungs- bzw. Kapazitätsengpässen ist das EVU nach den Bestimmungen der StromVV⁸ berechtigt, die Leistung zu beschränken oder bestimmte Gerätekategorien zu sperren bzw. die Freigabezeiten zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Das EVU nimmt bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

Art. 21

Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen

Der Kunde hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.

⁸ SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), 1. März 2013

Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen

Art. 22

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus des EVU über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz des EVU solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA-CH von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz des EVU spannungslos ist.

Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsicherungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat das EVU jederzeit das Recht, die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben des EVU auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.

Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.

Anspruch auf Entschädigung

Art. 23

Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
- c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz des EVU.

Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung

Art. 24

Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c) den Beauftragten des EVU den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstößt.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist das EVU berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

	Art. 25
Personen- oder Brandgefahr	Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.
	Art. 26
Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umrübe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
	Art. 27
Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
	Art. 28
Haftung bei Kundenverschulden	Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem EVU oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Art. 29

Grundsatz

Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen gemäss Vollzugsverordnung zur Abgrenzung Netzanschluss NE7. Der Verwaltungsrat kann die Details in der Vollzugsverordnung regeln.

Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften⁹ des EVU sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV¹⁰ und die NIN¹¹.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung vom EVU bewilligen zu lassen.

Art. 30

Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Bewilligungspflichtig sind sämtliche Anschlüsse gemäss den Vorgaben der NIV¹⁰ und den Werkvorschriften⁹. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung zum Neuanschluss.

Art. 31

Meldewesen

Die Gesuche sind dem EVU frühzeitig und online (gemäss den Vorgaben des EVU) und gemäss NIV¹⁰ und Werkvorschriften⁹ einzureichen.

Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

Weitere Details sind in den Werkvorschriften geregelt.

Art. 32

Bewilligungsanforderungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften⁹ des EVU entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern-, Rundsteueranlagen, Intelligente Mess-, Steuer- Regel und Leitsysteme des EVU nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV¹⁰ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) im Rahmen der Netzkapazität des EVU liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden des EVU nicht beeinträchtigen.

⁹ WV-CH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

¹⁰ SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), 7. November 2001

¹¹ NIN SN 411000, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen

	Art. 33
Besondere Bedingungen und Massnahmen	Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
	<ul style="list-style-type: none"> a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen; b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird; c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder -anhebungen d) bei Blindenergiebezügen; e) zur rationellen Energienutzung; f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen; g) bei Speicheranlagen; h) bei Ladestationen für E-Mobility.
	Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere die Normen EN 50160 und die technischen Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen D-A-CH-CZ nicht eingehalten werden.
	Der Verwaltungsrat regelt die Details zu besonderen Bedingungen und Massnahmen in einer Vollzugsverordnung.
	Art. 34
Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragten.
	Das EVU erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz Anschlussbeiträge. Die Höhe der Beiträge sind im jeweils gültigen Gebührentarif geregelt.
	Art. 35
Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	Das EVU bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.
	Insbesondere bestimmt das EVU die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.
	Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:
	<ul style="list-style-type: none"> a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt; b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten dem EVU sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben; c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt

	Art. 36
Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	<p>Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EVU und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses
	<p>Der Hausanschlusskasten, ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen ist Eigentum des EVU.</p>
Eigentum, Haftung, Unterhaltspflicht	<p>Art. 37</p> <p>Die Netzkennstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzkennstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.</p> <p>Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum des EVU über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten des EVU erstellt und verbleiben in dessen Eigentum.</p> <p>Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.</p> <p>Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch das EVU oder deren Beauftragten vorgenommen werden.</p> <p>Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber dem EVU haftet der Liegenschaftseigentümer.</p>
Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	<p>Art. 38</p> <p>Das EVU legt die Anzahl Anschlüsse fest. In der Regel wird je Grundstück ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.</p> <p>Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Das EVU ist berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.</p>
Durchleitungsrecht / Entschädigungen	<p>Art. 39</p> <p>Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das kostenlose Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.</p> <p>Sie gewähren dem EVU das Bau- oder Benützungsrecht für Transformatorenstationen und Verteilkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb.</p>

Durchleitungsrecht / Entschädigungen	<p>Das EVU behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.</p> <p>Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzteileitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen.</p> <p>Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen regelt der Verwaltungsrat allfällige Entschädigungen in einer Vollzugsverordnung.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Enteignungsgesetz¹².</p>
Zugänglichkeit und Zutritt	<p>Art. 40</p> <p>Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.</p> <p>Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern des EVU oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.</p>
Erstellung von Anlagen	<p>Art. 41</p> <p>Das EVU entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.</p>
Mitbenützung von Anlagen	<p>Art. 42</p> <p>Die Mitbenützung von Anlagen des EVU ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p>
Transformatorenstationen	<p>Art. 43</p> <p>Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren der Gemeinde eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.</p> <p>Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt dem EVU ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB¹³ mit Eintragung im Grundbuch.</p> <p>Der Standort der Transformatorenstation wird vom EVU und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.</p> <p>Das EVU ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.</p>

¹² sGS 735.1, Enteignungsgesetz (EntG), 31. Mai 1984

¹³ SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), 10. Dezember 1907

	Art. 44
Erstellung einer privaten Transformatorenstation	Kunden mit ausserordentlichen Bezugsverhältnissen könnenden Anschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) beim EVU beantragen. Private Trafostationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selbst oder durch das EVU erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden. Ausgenommen sind Anlageteile für die Mittelspannungseinspeisung, den Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben des EVU auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum des EVU über. Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EVU und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.
	Art. 45
Temporäre Anschlüsse	Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt. Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Mittelspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Trafostation notwendig. Der Verwaltungsrat regelt die Details für die Erstellung, den Unterhalt und die Demontage des temporären Anschlusses in einer Vollzugsverordnung. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden, bzw. Bestellers gemäss den Angaben auf dem jeweiligen Preisblatt oder im Gebührentarif.
	Art. 46
Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit. Das EVU legt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen fest. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, Dachdeckerarbeiten usw.), bei denen Personen durch die elektrischen Leitungen gefährdet werden können, so veranlasst das EVU die Isolierung oder Ausschaltung der Leitung. Die Kosten für diese Arbeiten kann das EVU ganz oder teilweise in Rechnung stellen.
	Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei dem EVU über die Lage allfällig im Erdbothen verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
	Art. 47
Sorgfaltspflicht und Haftung	Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen zu melden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Messeinrichtungen

Art. 48

Eigentum und Einbau

Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom EVU oder dessen Beauftragte geliefert und montiert.

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf deren Kosten instand gehalten.

Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf eigene Kosten erstellt.

Notwendige Schliessvorrichtung an Aussenzählerkästen müssen mit einem vom EVU vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Art. 49

Kostentragung Montage und Demontage

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss dem gültigen Gebührentarif oder Preisblättern in Rechnung gestellt.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss dem gültigen Gebührentarif oder Preisblättern in Rechnung gestellt.

Art. 50

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechselung zu Lasten des Kunden.

Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Das EVU darf die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plombe an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatte.

Art. 51

Unterzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG¹⁴ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

¹⁴ SR 941.20, Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG), 17. Juni 2011

	Art. 52
Prüfung auf Verlangen des Kunden	Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend.
	Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen des EVU festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechselung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.
	Art. 53
Toleranzen	Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschaalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.
	Art. 54
Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate des EVU unverzüglich anzugeben.
	Art. 55
Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz des EVU sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des EVU massgebend.
	Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des EVU oder durch Fernauslesung.
	Die Ablese- und Verrechnungsintervalle erfolgen gemäss den gültigen Preisblättern.
	Art. 56
Beanstandung Messeinrichtung	Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
	Art. 57
Fehlanschluss oder Fehlanzeige	Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeföhrten Prüfung ermittelt.
	Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen.
	Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
	Art. 58
Abrechnung bei Fehlern	Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen.
	Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.
	Art. 59
Elektrizitätsverluste	Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

VI. Tarife, Beiträge und Gebühren

	<p>Art. 60</p> <p>Grundsatz</p> <p>Wer an das Netz des EVU anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.</p>
	<p>Art. 61</p> <p>Vollzugsbestimmung</p> <p>Der Verwaltungsrat erlässt den Gebührentarif und die Preisblätter zum Reglement Elektrizität und setzt damit die Preise für die Rücklieferung, den Baustrom und den Strompreis (bestehend aus Energie, Netznutzung und Abgaben) fest.</p>
	<p>Art. 62</p> <p>Berechnung Netznutzung</p> <p>Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG¹⁵. Sie werden in den Rechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwälzt.</p>
	<p>Art. 63</p> <p>Berechnung Elektrizitätstarife</p> <p>Die Elektrizitätstarife setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) einer Systemgebühr (CHF / Messgerät und Monat);b) einem Preis für die Messkosten (CHF / Messpunkt und Monat);c) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);d) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Gebührentarif oder Preisblättern definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW);e) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kVARh);f) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);g) einem Preis für Herkunftsachweise der Energie (Rp. / kWh);h) den Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh);i) den gesetzlichen Bundesabgaben (Rp. / kWh).
	<p>Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.</p>
Tarifarten	<p>Art. 64</p> <p>Die Zuteilung zu den Tarifarten respektive Tarifgruppen erfolgt gemäss dem gültigen Gebührentarif oder Preisblättern. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt. Rückwirkend können keine Anpassungen getätigkt werden.</p>
Gültige Elektrizitätstarife	<p>Art. 65</p> <p>Die jeweils gültigen Elektrizitätstarife sowie sonstige Konditionen werden jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, vom Verwaltungsrat erlassen und im gültigen Gebührentarif oder Preisblättern übernommen. Die Inkraftsetzung der neuen Tarife erfolgt jeweils gemäss den Angaben auf den jeweiligen Preisblättern.</p>

¹⁵ SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), 23. März 2007

	Art. 66
Anschlussbeiträge	Das EVU erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:
	<ul style="list-style-type: none"> a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden; b) die erweitert oder erneuert werden; c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden; d) die eine zusätzliche Verbrauchsstätte einbauen.
	Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Erschliessungskostenbeitrag b) Netzkostenbeitrag; c) Netzanschlussbeitrag;
	Der Anschlussbeitrag wird im Gebührentarif festgelegt.
	Art. 67 Anschlussleitungen auf privatem Grund
Anschlussleitungen auf privatem Grund	Die baulichen Voraussetzungen auf privatem Grund bis zur Grundstücksgrenze (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Grundeigentümers nach Vorgaben des EVU erstellt.
	Art. 68
Umlegung oder Änderung von Anschlussleitungen	Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.
	Wenn auf Veranlassung des EVU die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, trägt das EVU die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotableau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.
	Art. 69
Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anla- gen Dritter	Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung einer Leitung Dritter beantragen. Die entstehenden Kosten sind in Absprache zwischen dem EVU und dem Verursacher aufzu teilen.
	Art. 70
Weitere Gebühren	Der Verwaltungsrat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, so weit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschluss gebühren abgegolten werden.
	Der Verwaltungsrat kann die Details in einer Vollzugsverordnung regeln.

VII. Rechnungsstellung und Inkasso

Feststellung Verbrauch	Art. 71 Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Mess-einrichtungen des EVU.
Rechnungsstellung und Zahlung	Art. 72 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Das EVU kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Das EVU kann Zahlautomaten einbauen, welche so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden gemäss dem aktuellem Gebührentarif oder Preisblatt.
Zahlungsfrist und Ratenzahlung	Art. 73 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig.
Zahlungsverzug und Kostentragung	Art. 74 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist das Mahnverfahren. Anschliessend können weitergehende Massnahmen wie die Installation eines Paymentzählers, die Einleitung des Betreibungsverfahrens oder die Einstellung der Stromlieferung ergriffen werden. Kosten, welche infolge Zahlungsverzugs und weitergehenden Massnahmen entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
Rechnungskorrektur bei Fehlern	Art. 75 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
Verweigerung von Zahlungen	Art. 76 Bei Beanstandungen der Elektrizitätsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Teilzahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EVU dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen das EVU oder die Gemeinde gerichtete Forderungen verrechnet werden.
Zahlungsrückstände, Gel-tendmachung	Art. 77 Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Grundeigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.
Grundpfandrecht	Art. 78 Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 ^{bis} des EG ZGB ¹⁶ ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

¹⁶ sGS 911.1, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), 3. Juli 1911

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Art. 79

Grundsatz

Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201¹⁷.

Art. 80

Aufstellung

Das EVU ist berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf öffentlichem Grund aufzustellen.

Das EVU ist nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.

Grundeigentümer haben Schilder des EVU, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden.

Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Art. 81

Unterhaltsarbeiten

Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch das EVU oder von ihrer Beauftragten ausgeführt werden. Das EVU informiert die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.

Art. 82

Kostentragung

Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde. Grundeigentümer oder Erschliesser können verpflichtet werden, sich angemessen daran zu beteiligen.

Die Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Ersatz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert.

Der Elektrizitätsbezug wird rechnerisch ermittelt.

¹⁷ SN 13201, Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse

IX. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Bussen	Art. 83 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen Anordnungen der Organe des EVU werden mit Busse bestraft oder bei den Strafbehörden verzeigt.
Rechtsmittel	Art. 84 Der Rechtsschutz richtet sich nach Massgabe der Bestimmungen des VRP ¹⁸ .
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 85 Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 18. Juli 2006 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 86 Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.
Übergangsbestimmungen	Art. 87 Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Schwarzenbach, 17. November 2025

Dorfkorporation Schwarzenbach



Roman Frick
Präsident des Verwaltungsrates



Stefan Hitz
Vizepräsident des Verwaltungsrates

¹⁸ sGS 951.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtpflege (VRP), 16. Mai 1965

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz des EVU
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage, Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie (inkl. Speicheranlagen)
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von einer EEA.
EICOM	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
EVU	Bezeichnung für die Elektrizitätsversorgung der Dorfkorporation Schwarzenbach
EVS	Einspeisevergütungssystem (EVS) ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden Herkunftsachweise (HKN) verwendet.
Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtungen (Smart Meter) beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	kilo-Watt-Stunde: Masseinheit für elektrische Energie
kW	kilo-Watt: Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kVA	kilo-Volt-Ampere: Masseinheit für elektrische Scheinleistung
KVARh	Kilo-Volt-Ampère-Reaktiv-Stunde: Masseinheit für elektrische Blindleistung

kWp	kilo-Watt-peak: Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
cos phi	Der Leistungsfaktor (cos phi) ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
NA-Schutz	Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	<p>Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz des EVU und der Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Außenwand oder dem Dachständer des Hauses.</p> <p>Der Netzanschlusspunkt ist der Ort wo z.B. die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird.</p>
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Vollzugstelle für Förderprogramme und die Bereiche Herkunfts nachweise von erneuerbaren Energien (KEV / EVS / EIV)
PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis (SiNa) belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz, sie ist verantwortlich für die Planung, den Ersatz und den Ausbau der gesamten Infrastruktur des Übertragungsnetzes.
TAB	Technische Anschlussbedingungen (TAB oder TA) der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Verteilnetz ist das lokale Netz des EVU. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen